

09.05.2025	Konformitätserklärung Material Compliance	
Revision: 050		

Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) und (EU) 2015/863 (RoHS III)

Nachfolgende Substanzen werden nicht als Einsatz –oder Zusatzstoffe verwendet bzw. die zulässigen Höchstkonzentrationen werden eingehalten.

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1%)
- Cadmium (0,01%)
- Chrom - VI (0,1 %)
- Polybromierte – Biphenyle / PBB (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether / PBDE (incl DecaBDE, OctaBDE , PentaBDE) (0,1%)
- Di (2 ethylhexyl) phthalate / DEHP (0,1%)
- Butylbenzylphthalat / BBP (0,1 %)
- Dibutylphthalat / DBP (0,1%)
- Diisobutylphthalat / DIBP (0,1%)

1. BOPLA Gehäusewerkstoffe

Alle BOPLA Gehäusewerkstoffe und die Zubehörartikel erfüllen RoHS II und RoHS III.
Sonderausführungen mit EMV-Kupferleitlack, Alu- oder Cr.Ni.- Bedampfung sind frei von verbotenen Stoffen.

2. Folientastaturen / Systemlösungen

Alle BOPLA Frontfolien, Folientastaturen in Leitsilbertechnik und kupferkaschierte Folientastaturen ohne Stecker, verlötete LED's, Elektronik-Bauteile und Displays sind seit Fertigungsdatum **01.01.05** RoHS konform. Folientastaturen in Leitsilbertechnik und LED's erfüllen ebenfalls RoHS.
Seit dem **01.10.05** können alle Lötprozesse bleifrei zur RoHS konformen Bestückung von Folientastaturen mit LED's, Elektronik-Bauteilen und Displays auf Leiterplatten und Polyester Basisfolie ausgeführt werden. Voraussetzung für eine RoHS konforme Ausführung ist, dass die durch den Auftraggeber vorgeschriebenen Elektronik-Bauelemente RoHS konform für eine bleifreie Bestückung zur Verfügung stehen.
Bei Neu- und Wiederholungsaufträgen mit bestehenden Konstruktionen / Design ist durch den Auftraggeber festzulegen, ob eine bleifreie Bestückung mit RoHS konformen Elektronik-Bauelementen gefordert wird und ob diese Bauelemente verfügbar sind.

Bei einer durch den Auftraggeber gewünschten Umstellung (Änderung, Redesign) sind Freigabemuster für die Freigabepfung nach Absprache erforderlich.

3. 19“-Gehäuse Aufbausysteme

Alle Gehäusematerialien für 19“-Aufbausysteme aus

- Aluminium-Strangpressprofilen, roh und eloxiert, für Seitenwände, Flansche, Front- und Rückprofile, Busprofile usw.
- Aluminium-Plattenmaterial, roh und eloxiert, für Seitenwände, Frontplatten usw.
sind frei von verbotenen Stoffen.

Gelb chromatierte Oberflächenbehandlungen mit dem verbotenen Stoff Chrom VI sind durch RoHS konforme Passivierungen ersetzt worden.

09.05.2025	Konformitätserklärung Material Compliance	
Revision: 050		

Blei (Pb, CAS no.: 7439-92-1)

In der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU gibt es Ausnahmen der Verwendungsbeschränkung von Blei in Anhang III 6a (Blei als Legierungselement in Stahl), 6b (Blei als Legierungselement in Aluminium), 6c (Blei als Legierungselement in Kupfer).

Hiermit informieren wir Sie über die Verwendung von Blei als Legierungselement in einem Massenanteil von mehr als 0,1% in:

6a) Bauteilen aus Automatenstahl, welche Fertigungsbedingt einen Bleianteil haben können, der über 0,1% liegt und 6c) in sämtlichen Kupferlegierungen, insbesondere Messing.

Sämtliche Aluminiumprofile, Aluminiumbleche, Aluminiumdruckgussteile und Zinkdruckgussteile haben einen Bleianteil von unter 0,1% und sind hiervon nicht betroffen.

Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) Stoffe

Hintergrund/Vorschlag zur Beschränkung von PFAS:

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 22. März 2023 ein Dossier zur umfassenden Beschränkung von Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht und die öffentliche Konsultation eingeleitet (Beschränkungs-dossier ECHA). Mit der Beschränkung soll die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung aller PFAS als solche oder in Gemischen und Erzeugnissen eingeschränkt oder verboten werden.

Der Beschränkungs-vorschlag zu PFAS erfuhr seitdem in der Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit.

Eine gesetzliche Mitteilungs- oder Auskunftspflicht besteht zurzeit nicht.

Unter der CLP-Verordnung sind nur einzelne PFAS-Stoffe harmonisiert eingestuft (z.B. PFOS), unter der REACH-Verordnung sind ebenfalls nur einzelne PFAS-Stoffe reguliert.

Wir halten im Rahmen unseres Legal Compliance Prinzips, d.h. der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften auch die dazugehörenden, relevanten Regelwerke (z.B. RoHS, REACH) ein.

Nach jetzigem Kenntnisstand werden weder von uns noch von unseren Lieferanten, wissentlich PFAS in den von uns verwendeten Rohstoffen, Halbfertigzeugen oder Erzeugnissen ≥ 1 ppm verwendet.

Zusätzlich haben wir diverse, potenziell kritische, Produkte analysieren lassen. Hierbei konnten keine Konzentrationen ≥ 1 ppm nachgewiesen werden.

PFOS (Perfluorooctansulfonate)

In den von uns verwendeten Rohstoffen, Halbfertigzeugen oder Erzeugnissen werden keine PFOS bzw. PFOS in nicht zulässigen Mengen oberhalb der in der Verordnung (EU) 2019/1021 (POP) festgelegten Grenzwerte, verwendet.

PFOA (Perfluorooctansulfonsäure)

Unsere Druckausgleichs-Membranen enthalten nicht mehr als 25 ppb Perfluorooctansäure (PFOA) (CAS-Nummer 335-67-1) einschließlich ihrer Salze oder 1 ppm eines oder einer Kombination von mit PFOA verwandten Stoffen. Daher entsprechen diese Produkte den PFOA-Verordnungen der EU.

POP (EU) 2019/1021

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von in der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen als solche, in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln sind verboten.

Diese Stoffe werden von uns weder hergestellt, inverkehrgebracht noch verwendet.

Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, daß keiner dieser Stoffe bei unseren Produkten zum Einsatz kommt.

09.05.2025	Konformitätserklärung Material Compliance	
Revision: 050		

PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)

PAK gemäß der Verordnung (EG 1272/2013 vom 6 Dezember 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG Nr. 1907/2006 (REACH)

In den von uns zur Herstellung unserer Produkte verwendeten Rohstoffen sind diese Verbindungen **nicht** enthalten.

DMF (Biozid Dimethylfumarat)

Ende März 2009 hat die EU-Kommission verboten, ab dem 1. Mai 2009 Waren in den Verkehr zu bringen, die das Biozid Dimethylfumarat (DMF) enthalten. Dessen Konzentration darf künftig nicht höher als 0,1 mg pro kg des Gewichts des Produktes oder des Produktteils betragen.

In den von uns verwendeten Rohstoffen sind diese Verbindungen **nicht** enthalten.

REACH

Als "nachgeschalteter Anwender" (down stream user) werden wir alle durch die REACH-Verordnung an uns gestellten Anforderungen erfüllen und die daraus resultierende Liefersicherheit gewährleisten.

Alle von uns gelieferten Produkte sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung; für diese besteht keine Pflicht zur Registrierung. Die Firma BOPLA ist demnach nicht verpflichtet, eigenständige Registrierungen oder Aktivitäten im Sinne von REACH zu unternehmen. Die Adressaten der REACH Verordnung sind in erster Linie die Hersteller oder Importeure der Polymere.

Ein wesentliches Ziel von REACH ist die sichere Verwendung von Stoffen und Erzeugnissen sowie die Weitergabe relevanter Informationen innerhalb der Lieferkette.

Nach dem heutigen Kenntnisstand sind unsere Polymere REACH - konform und werden auch unter REACH weitergeführt.

Im eigenen Interesse und im Interesse der Produktsicherheit verfolgen wir die Umsetzung von REACH. Nach der Vorregistrierungsphase der Vorlieferanten werden wir mit dem Informationsaustausch bezüglich der Anwender und Anwendungen unserer Kunden beginnen.

Wir werden bei Bedarf diesbezüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

REACH

Info: Abwesenheit von SVHC Stoffen lt. Artikel 59 der ECHA-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

REACH

Für unsere Kunststoff -, Aluminium-, Polyester - Standard Gehäuse und Kabelverschraubungen

Wir informieren wir Sie über die Verwendung von SVHC >0,1%:

- Blei (Pb, CAS no.: 7439-92-1) als Legierungsanteil in Bauteilen aus Messing / Automatenstahl.
- 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol (UV-329), (CAS no.: 3147-75-9) in Bauteilen aus Polycarbonat mit UV-Schutz.

In den von uns verwendeten Produkten sind ansonsten keine Substanzen lt. der ECHA-Liste vom **21.01.2025 (247 SVHC's)**

in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten.

Obwohl die oben aufgelisteten Stoffe nicht verwendet oder zugeführt werden, lässt sich nicht ausschließen, dass vernachlässig bedingt kleine Spuren u.a. durch Unreinheiten in den in der Produktion verwendeten Komponenten oder durch den Produktionsprozess anwesend sein können.

Da die Anwesenheit der aufgeführten Stoffe unter normalen Bedingungen nicht zu erwarten ist, wurde ihre Abwesenheit nicht analytisch kontrolliert.

09.05.2025	Konformitätserklärung Material Compliance	
Revision: 050		

Diese Konformitätserklärung gilt nur für BOPLA Standard-Katalog-Artikel.

Für alle kundenspezifischen Sonderausführungen ist eine separate Abstimmung mit uns unbedingt erforderlich!

Sonder bezieht sich für BOPLA nicht auf Artikel, wo der Standardartikel bearbeitet, montiert oder komplettiert wird mit Komponenten aus dem BOPLA - Programm. Für all diese Kundenartikel gilt diese Konformitätserklärung im vollen Umfang.

Sämtliche von BOPLA oder im Namen von BOPLA gegebenen Daten, Empfehlungen und Informationen zu den einzelnen Produkten und Materialien basieren auf Untersuchungen und Informationen des jeweiligen Materialherstellers.

Die Eigenschaftsrichtwerte stellen unverbindliche Durchschnittswerte dar, die an gespritzten Probekörpern ermittelt wurden.

Auch wenn BOPLA diese als zuverlässig betrachtet, übernimmt BOPLA für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, für Empfehlungen und für Informationen keine Gewähr.

Die Weitergabe dieser Daten, Empfehlungen und Informationen erfolgt ohne Rechtsbindungswillen und begründet keinen eigenständigen Vertrag.

Der Interessent ist vielmehr selbst verpflichtet, sich von der Qualität und sämtlichen Eigenschaften der Produkte sowie ihrer Eignung zu dem vorgesehenen Zweck zu überzeugen und hat alle diesbezüglichen erforderlichen Untersuchungen in eigener Verantwortung vorzunehmen, soweit BOPLA nicht im Einzelfall bestimmte Eigenschaften oder Verwendungen des Produktes ausdrücklich schriftlich garantiert.

Gleiches gilt sinngemäß für unsere sonstigen anwendungstechnischen Auskünfte und Beratungen in Wort und Schrift.

Die vorliegende Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften sowie nach unserem besten Wissen und heutigem Kenntnisstand.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig. Ausgedruckte Exemplare unterliegen nicht dem Änderungsdienst. Die jeweils gültige Fassung finden Sie unter www.bopla.de.